



D&O Versicherungsschutz bei Haftung nach § 64 GmbHG

Das OLG Düsseldorf hat am 20.7.2018 ein Grundsatzurteil (I-4 U 93/16) zur immer wieder diskutierten Frage gefällt, inwieweit der Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung den Anspruch einer insolvent gewordenen Gesellschaft nach § 64 GmbHG gegen ihren Geschäftsführer auf Ersatz insolvenzrechtswidrig geleisteter Zahlungen der Gesellschaft erfasst. Es hat den Anspruch nach den allgemein für D&O Versicherungen geltenden rechtlichen Grundsätzen verneint.

Im entschiedenen Fall war die Geschäftsführerin einer GmbH erfolgreich vom Insolvenzverwalter in Anspruch genommen worden, weil sie noch nach Eintritt der Insolvenzreife Überweisungen der GmbH ausgeführt hatte. Nach rechtskräftiger Verurteilung hatte die Geschäftsführerin die Forderung bei ihrer D&O Versicherung angemeldet und Freistellung verlangt. Diese hatte das zurückgewiesen. Nach erfolgloser Klage vor dem Landgericht ging die Sache ins Berufungsverfahren vor das OLG und bleibt auch dort ohne Erfolg.

Nach Auffassung des OLG ist der Haftungsanspruch aus § 64 GmbH-Gesetz kein durch die D&O regelmäßig versicherter Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Vermögensschadens und damit auch nicht vergleichbar. Es handelt sich um ein "Ersatzanspruch eigener Art", der allein dem Interesse der Gläubigersamtheit eines insolventen Unternehmens dient. Die Gesellschaft erleide schließlich durch insolvenzrechtswidrige Zahlungen nach Insolvenzreife keinen Vermögensschaden, da ja eine bestehende Forderung beglichen werde. Nachteilig wirke sich die Zahlung an bevorzugte Gläubiger nur für die übrigen Gläubiger aus. Die D&O-Versicherung sei jedoch nicht auf den Schutz der Gläubigerinteressen ausgelegt. Das Urteil darf zu Recht als Grundsatzurteil betrachtet werden, denn die entschiedene Frage hat große praktische Bedeutung für Vorstände und Geschäftsführer von Unternehmen und anderen Organisationen, für die Praxis der Insolvenzverwalter und letztlich auch für Versicherungsmakler und Industrieversicherer.

Für die Praxis ebenso wichtig ist aber auch, dass Versicherer diese Problematik längst erkannt und Versicherungsprodukte darauf ausgerichtet haben. Je nach Ausgestaltung der konkreten vertraglichen Versicherungsbedingungen kann durchaus entsprechender Versicherungsschutz bestehen. Entscheidend ist, ob und inwieweit der Versicherer dies in verbindlicher Weise zusagt.

Hier ist eine rechtzeitige Beratung durch den zuständigen Makler oder Vertrauensanwalt sinnvoll und geboten.